

AUSFÜLLHILFE UND MERKBLATT

Förderungsansuchen PHASE 2 Härtefallfondsrichtlinie „Land- und Forstwirtschaft“

STAND 09. Mai/2020

INHALT

| | |
|--|----|
| ALLGEMEINES..... | 4 |
| Teil A Ausfüllhilfe..... | 5 |
| 1 Anmeldung über eAMA | 5 |
| Technische Anforderungen | 5 |
| Allgemeine Hinweise..... | 5 |
| Anmeldung mit den Zugangsdaten | 5 |
| 2 Navigation Innerhalb von eAMA | 8 |
| Navigation zu Kundendaten | 8 |
| Navigation zur Einreichung des Förderungsansuchens | 8 |
| 3 Erfassen und Absenden des Förderungsansuchens | 9 |
| Teil B Merkblatt | 12 |
| 4 Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens | 12 |
| Punkt 2: Ich/Wir bringe(n) ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein: | 12 |
| Punkt 3: Ich/Wir als Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig betroffen | 14 |
| 3a) Wein- und Mostbuschenschankbetriebe | 16 |
| 3B) Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen, die höhere Fremdarbeitskosten für die Anlage, Pflege und Beerntung von Spezialkulturen zu tragen haben | 17 |
| 3C) Betriebe, die Privatzimmer oder im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof) | 17 |
| 3D) Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt, an die Gastronomie, Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten | 18 |
| 3E) Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten | 18 |
| 3F) Seminarbäuerinnen..... | 19 |
| 3G) Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugten, dieses aber durch die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 nicht mehr zur Abholung kommt..... | 19 |
| Punkt 4: Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, land- und forstwirtschaftlichem Nebengewerbe und Einkünften für Tätigkeiten, die der Versicherung nach dem BSVG unterliegen - betragen im Betrachtungszeitraum | 21 |
| Punkt 5: Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb ist ein Kleinstunternehmen lt. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003. | 22 |
| Punkt 6: Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten. | 23 |
| 8. Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. | 23 |
| Punkt 11: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung..... | 24 |
| Punkt 12: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar..... | 25 |

| | |
|---|----|
| Punkt 14: Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt..... | 25 |
| 5 Was passiert nach der Einreichung..... | 26 |
| Prüfung..... | 26 |
| Berechnung..... | 26 |
| Förderungsvertrag und Auszahlung..... | 27 |
| Überprüfung und Evaluierung..... | 27 |

ALLGEMEINES

Diese Ausfüllhilfe und dieses Merkblatt dienen als Hilfestellung bei der online-Einreichung von Förderungsansuchen betreffend „Land- und Forstwirtschaft“ im Rahmen der Richtlinie gemäß §1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Privatzimmervermietern.

Achtung: Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über [eAMA](#) möglich.

Die aktuelle Richtlinie finden Sie [hier](#).

Im Teil A „Ausfüllhilfe“ finden Sie technische und formale Erklärungen zum Förderungsansuchen über eAMA.

Im Teil B „Merkblatt“ finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen über eAMA.

1 ANMELDUNG ÜBER EAMA

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Für die Arbeit mit eAMA wird empfohlen, eine aktuelle Software zu verwenden. Achten Sie aus sicherheitstechnischen Gründen darauf, dass Ihr Betriebssystem auf dem neuesten Stand ist. Durch Installieren erforderlicher Updates stellen Sie die Funktionalität von www.eama.at sicher. Informationen zu Downloads und notwendigen Einstellungen finden Sie unter „[Technische Hilfe](#)“.

ALLGEMEINE HINWEISE

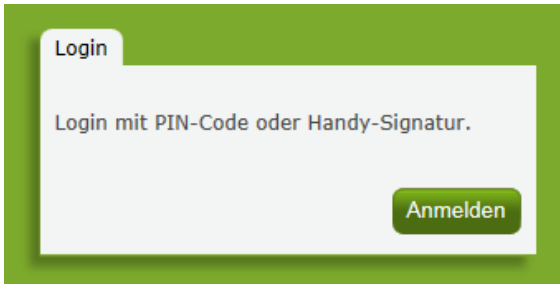
- Aus Sicherheitsgründen werden Sie nach 60 Minuten Inaktivität automatisch von eAMA abgemeldet; nicht gespeicherte Daten gehen dabei verloren. Speichern Sie daher regelmäßig Ihre erfassten Daten!
- Während der Wartungszeiten ist eAMA nicht erreichbar. Die aktuellen Termine entnehmen Sie der eAMA-Startseite.
- Funktioniert der Einstieg nicht, beachten Sie die auftretende Meldung. Versuchen Sie es nach einiger Zeit wieder oder kontaktieren Sie die AMA. Kontaktinformationen finden Sie im eAMA unter „[Kontakt](#)“.
- Verwenden Sie zum Navigieren ausschließlich die Funktionen unserer Homepage und nicht die Ihres Browsers.

ANMELDUNG MIT DEN ZUGANGSDATEN

Achtung:

Eine Anmeldung mit Handysignatur oder PIN-Code ist nur möglich, wenn der land-und forstwirtschaftliche Betrieb in der AMA bereits angelegt ist. Liegt dies nicht vor, wenden Sie sich bitte zwecks Betriebsneuanlage im System der AMA an Ihre zuständige Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene.

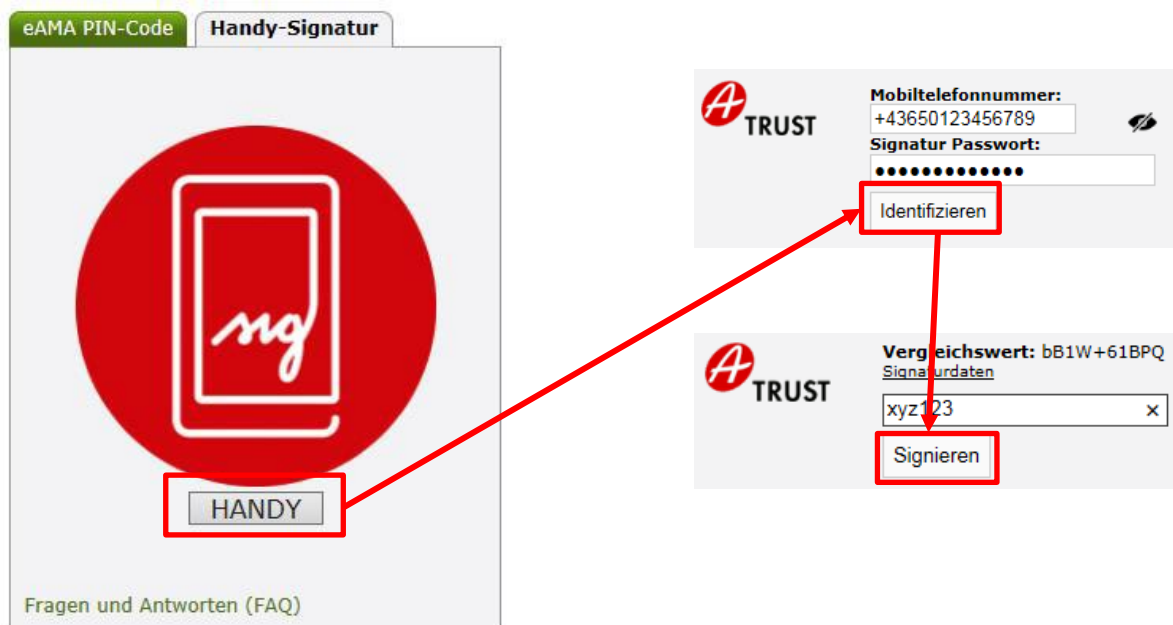
Unter www.eama.at gelangen Sie zur Startseite von eAMA.



Anmeldung eAMA

Durch Klick auf „**Anmelden**“ gelangen Sie zur Anmeldeübersicht. Hier können Sie auswählen, ob Sie die Anmeldung mittels „**Handy-Signatur**“ oder „**eAMA-PIN-Code**“ durchführen wollen.

Anmelden mittels Handy-Signatur



Nach der Eingabe der „Mobiltelefonnummer“ und des „Signatur Passworts“ muss mit dem Button „Identifizieren“ ein TAN angefordert werden. Dieser wird via SMS übermittelt. Nach Eingabe des TAN und Klick auf „**Signieren**“ erfolgt die Anmeldung bei Ihrem Benutzerkonto.

Anmelden mittels eAMA PIN-Code

Durch die Eingabe der „Klienten- oder Betriebsnummer“ und des „PIN-Codes“ und Klick auf „Anmelden“ melden Sie sich bei ihrem Benutzerkonto an.



Anmeldung PIN-Code

Anmeldung nicht erfolgreich?

Achten Sie auf eine korrekte Eingabe der Zugangsdaten. Wenn Sie über keine aktuellen Zugangsdaten verfügen, können neue Zugangsdaten unter „PIN-Code anfordern“ angefordert werden.



Unter „Jetzt registrieren!“ kann eine Neuanmeldung durchgeführt werden. Neue Zugangsdaten werden innerhalb weniger Tage per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt.

Bei Fragen zur Anmeldung mit der Handy-Signatur stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/eAMA-Das-Internetserviceportal/Kontakt.

Informationen zur Handy-Signatur finden Sie unter <https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/Handy-Signatur---Der-digitale-Ausweis.html>. Hier befindet sich auch ein Link zur Liste der Registrierungsstellen. Die Vorbereitung zur Freischaltung der Handy-Signatur ist auch über die Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene möglich.

2 NAVIGATION INNERHALB VON EAMA

NAVIGATION ZU KUNDENDATEN

Startseite eArchiv eAMA

RinderNET RinderNet (bis 2019) Flächen Vorortkontrolle Milch BVS Wein **Kundendaten**

Ihre aktuellen eAMA-Informationen

- Kundendaten [Bitte teilen Sie uns Ihre E-Mail Adresse mit.](#)
- Kundendaten [Nächste verpflichtende PIN Codeänderung am 02.07.2020.](#)
- Kundendaten [Ihre letzte Anmeldung erfolgte am 09.04.2020 um 18:57:23 Uhr mit eAMA-PIN-Code.](#)

Nach dem Einstieg in eAMA gelangen Sie über den Reiter „Kundendaten“ zur Kundendatenübersicht. Unter dieser, können Sie Ihre persönlichen Daten, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung einsehen und gegebenenfalls aktualisieren.

Achtung:

Überprüfen Sie bitte vor der Erfassung des Förderungsansuchens Ihre Kundendaten.

NAVIGATION ZUR EINREICHUNG DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Über den Reiter „Eingaben“ (1.) gelangen Sie zur Antragsstellung. Durch Klicken auf „Andere Eingaben“ (2.) können Sie das gewünschte Eingabeformular auswählen.

RinderNET RinderNet (bis 2019) Flächen Direktzahlungen Getreidemeldung Milch **Eingaben** Wein AMB Trockenheit LE-Projekte Kundendaten

Eingaben

Eingaben

- Beschwerde/Einspruch/ Antwortschreiben
- Andere Eingaben**
- Nachreichung zu Eingaben
- Entwürfe

Abfragen

- Gesendete Eingaben

1.

Eingabeformular auswählen


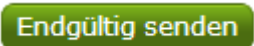
Ihre Eingabe soll sofort zum **richtigen Sachbearbeiter**. Um das passende Eingabeformular zu finden, wählen Sie bitte einen AMA-Bereich aus und/oder benutzen Sie die Suchfunktion nach Themen.


Bereich: Suche nach Thema:

| AMA-Bereich | Thema | Hinweis | Aktion |
|--------------------|--|---------------------------|--|
| Anträge - COVID-19 | Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich "Land- und Forstwirtschaft" im Rahmen der Richtlinie gemäß §1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz | Land- und Forstwirtschaft | 3. <input type="button" value="Eingabe"/> |
| Anträge - COVID-19 | Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich "Privatzimmervermietung" im Rahmen der Richtlinie gemäß §1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz | Privatzimmervermietung | <input type="button" value="Eingabe"/> |

4.

Für ein Ansuchen aus dem Härtefallfonds ist das Formular „Förderungsansuchen für die Phase 2 gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft“ durch den Button „Eingabe“ (3.) auszuwählen. Bitte beachten Sie die Unterscheidung zwischen dem Formular der Land- und Forstwirtschaft und dem Formular für die Privatzimmervermietung (siehe 4. „Hinweis“).

Nach der Eingabe Ihrer Daten ist der Button  rechts unten zu drücken. Sie haben nun die Möglichkeit Ihre Daten zu kontrollieren. Durch Klicken des Button  wird Ihr Antrag an die AMA übermittelt. Zur Bestätigung erhalten Sie folgende Meldung inkl. Ihrer persönlichen Sende-Nr.:


 Ihre Eingabe wurde erfolgreich an die AMA übermittelt und hat folgende Sende-Nr. erhalten: 1003870

3 ERFASSEN UND ABSENDEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Hinweis

In diesem Punkt finden Sie nur allgemeine bzw. technische Informationen zur Erfassung. Fachliche Informationen zu den einzelnen Abfragepunkten finden Sie im Abschnitt B

Allgemeine Informationen zur Erfassung:

- Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung nur möglich ist, wenn alle Förderungsvoraussetzungen/Bestätigungen/Verpflichtungen/Kennntnisnahmen zutreffen bzw. eingehalten werden und durch Sie bestätigt werden. Trifft eine Förderungsvoraussetzung nicht zu, ist eine Antragstellung nicht zulässig bzw. möglich.
- Datumsfelder können entweder mit dem Kalender neben dem Eingabefeld oder im Format TT.MM.JJJJ erfasst werden.
- Betragsfelder sind im Format XXXXXX,XX zu erfassen
- Beginnen Sie bei der Erfassung von Werten immer bitte am Beginn des Feldes, erfassen Sie keine Leer- oder Sonderzeichen.
- Nach der Eingabe Ihrer Daten ist der Button  rechts unten zu drücken. Sie haben nun die Möglichkeit Ihre Daten zu kontrollieren.

- Sie haben die Möglichkeit Ihre Eingaben mit dem Button „Entwurf speichern“ zu Speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Durch den Button Löschen werden alle bisher erfassten Eingaben gelöscht, ein Widerruf der Löschung ist nicht möglich. Durch den Button PDF Ansicht öffnet Sie eine Datei mit Ihren bisher eingetragenen Daten. Diese Datei gilt nicht als Bestätigung und muss weder hochgeladen noch anderweitig an die AMA übermittelt werden (diese drei Buttons siehe 1.)

14) Information zum Datenschutz *

15) Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt. *

1.

Entwurf speichern

Löschen

PDF Ansicht

Weiter

Mit "Ein Dokument hochladen" können Sie Nachweise und weitere Dokumente zu Ihrer Eingabe an die AMA übermitteln.

2.

Ein Dokument hochladen

- Dokumente (zB. Nachweise) können Sie über den Button „Ein Dokument hochladen“ dem Ansuchen beifügen. Außer in bestimmten Fällen – siehe fachliche Information/Abschnitt B – ist es nicht erforderlich, dass Dokumente hochgeladen werden müssen.
- Durch Klicken des Button **Endgültig senden** wird Ihr Antrag an die AMA übermittelt. Zur Bestätigung erhalten Sie folgende Meldung inkl. Ihrer persönlichen Sende-Nr.:



Ihre Eingabe wurde erfolgreich an die AMA übermittelt und hat folgende Sende-Nr. erhalten: 1003870



Hinweis: Mit dem Erhalt dieser Sendenummer können Sie versichert sein, dass das Ansuchen bei der AMA eingelangt ist.



Achtung: Wurde ein Ansuchen abgesendet, kann dieses nicht mehr gelöscht oder verändert werden. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

- Das abgeschickte Ansuchen können Sie jederzeit unter „Gesendete Eingaben“ aufrufen und einsehen. Unter „Eingabe anzeigen“ steht Ihnen ein PDF mit Ihren gesendeten Daten als Download bereit.

RinderNET RinderNet (bis 2019) Flächen Direktzahlungen Getreidemeldung Milch **Eingaben** Wein AMB Trockenheit LE-Projekte Kundendaten

Eingaben

Eingaben
 Beschwerde/Einspruch/
 Antwortschreiben
 Andere Eingaben
 Nachreichung zu Eingaben
 Entwürfe

Abfragen
 → [Gesendete Eingaben](#)

Bereits gesendete Eingaben ansehen

| Bereich | Jahr | Erstellt | Art | Sendenr. | Status | AMA-Schreiben | Hinweis | Aktion |
|--------------------|------|------------|---|----------|------------|---------------|---------|----------------------------------|
| Anträge - COVID-19 | 2020 | 10.04.2020 | Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich "Land- und Forstwirtschaft" gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft | 1003926 | abgesendet | - | - | Eingabe anzeigen |

4 INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht, finden Sie in der Anlage.

PUNKT 2: ICH/WIR BRINGE(N) EIN ANSUCHEN FÜR FOLGENDEN BETRACHTUNGSZEITRAUM EIN:

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Für drei dieser sechs definierten Betrachtungszeiträume kann jeweils ein gesondertes Ansuchen eingebracht werden:
Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020
Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020
Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020
Betrachtungszeitraum 4: 16.06.2020 bis 15.07.2020
Betrachtungszeitraum 5: 16.07.2020 bis 15.08.2020
Betrachtungszeitraum 6: 16.08.2020 bis 15.09.2020
- Bei der Erfassung müssen Sie einen Betrachtungszeitraum auswählen. Aktuell steht nur der Betrachtungszeitraum 1 zur Auswahl, der Betrachtungszeitraum 2 steht ab 16.05.2020 und der Betrachtungszeitraum 3 ab 16.06.2020 und so weiter zur Verfügung.
- Es ist für jeden der oben genannten Betrachtungszeiträume ein getrenntes Ansuchen zu stellen, sofern Sie in mehreren Betrachtungszeiträumen von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind.
- Wenn Änderungen zu einem bereits abgeschickten Ansuchen erforderlich sind, erfassen und senden Sie kein zweites Ansuchen für den gleichen Zeitraum ab, sondern übermitteln Sie die Änderung per Mail an: le-projekte@ama.gv.at. Ein zweites gesendetes Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum wird nicht bearbeitet.



Achtung: Ein Ansuchen für den Betrachtungszeitraum 1 kann spätestens bis zum 31.07.2020 zurückgezogen werden, sofern noch kein weiteres Ansuchen gestellt wurde. Ein eventuell bereits ausgezahlter Betrag des zurückgezogenen Ansuchens ist zurückzuerstatten. Wird das Ansuchen nicht fristgerecht zurückgezogen, erfolgt seine Erledigung nach Maßgabe der Richtlinie in der Fassung der zweiten Änderung.

PUNKT 3: ICH/WIR ALS BEWIRTSCHAFTER DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES MIT SITZ ODER BETRIEBSSTÄTTE IN ÖSTERREICH BIN/SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG IN FOLGENDEM BETRIEBSZWEIG BETROFFEN

Beachten Sie bitte:

- Allgemein sind in der Härtefallfondsrichtlinie folgende wirtschaftliche signifikante Bedrohungen durch COVID-19 Krise genannt:
 - behördlich angeordnetes Betretungsverbot
 - Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres
 - Kostenerhöhung bei Fremdarbeitskräften um mindestens 50 % zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres
 - Preisverlust auf Grund eines Qualitätsverlusts (gilt nur für Sägerrundholz) von mindestens 50 %.
- Sowohl beim behördlichen Betretungsverbot als auch beim Umsatzeinbruch können Sie wählen, ob die wirtschaftlich signifikante Bedrohung
 - a) durch Umsatzvergleiche und pauschalem Abzug von nicht angefallenen Ausgaben oder
 - b) durch die tatsächlichen Einkünfte (= Einnahmen minus tatsächliche Ausgaben auf Basis von vorliegenden Aufzeichnungen)angeben möchten.
- Im Feld „Umsatz im Betrachtungszeitraum“ bzw. „Einkünfte im Betrachtungszeitraum“ ist der tatsächliche im Betrachtungszeitraum erlöste Umsatz bzw. die Einkünfte einzutragen.
- Für das Feld „Umsatz oder Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres“ gilt:
 - Sofern Sie als Förderungswerber bereits im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres im Betriebszweig tätig waren oder trotz eines Bewirtschafterwechsels die Werte des Vorbewirtschafters kennen, dann sind die Werte des vergleichbaren Zeitraums einzutragen und das Kennzeichen bei „Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale in Höhe bis zu EURO 500,00.“ ist NICHT zu setzen.
 - Sofern Sie als Förderungswerber noch nicht im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres im Betriebszweig tätig waren oder wegen eines Bewirtschafterwechsels die Werte des Vorbewirtschafters nicht kennen dann sind können Sie den durchschnittlichen Umsatz des Jahres vor 16.03.

oder die Umsatzerwartungen für die jeweilige Größe des Betriebszweiges bzw. der Tätigkeit (z.B. durch Buchungen und Stornierungen) im Betrachtungszeitraum eintragen. In diesem Fall ist jedenfalls das Kennzeichen bei „Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale in Höhe bis zu EURO 500,00.“ zu setzen

- Zeiträume des Vorjahres müssen mit dem Betrachtungszeitraum vergleichbar sein und dürfen nicht länger sein.

Beispiel:

Ein Buschenschankbetrieb konnte seinen geplanten Ausschank von 22.03.2020 bis 05.04.2020 aufgrund von COVID-19 nicht betreiben. Im Betrachtungszeitraum 1 von 16.03.2020 bis 15.04.2020 entfällt somit der Umsatz. Im Vorjahr war jedoch von 03.03.2019 bis 17.03.2019 ausgesteckt. Es ist daher der Umsatz dieses Zeitraumes mit dem Betrachtungszeitraum 1 vergleichbar. Als vergleichbarer Zeitraum des Vorjahres kann daher der 03.03.2019 bis 02.04.2019 herangezogen werden.

- Es sind immer nur jene Umsätze/Einkünfte/Kosten im Förderungsansuchen zu erfassen bzw. zu beantragen, die im jeweiligen Betriebszweig entstanden sind.
- Betriebe, die nicht gemäß § 22 UStG umsatzsteuerpauschaliert sind, dürfen nur die Nettobeträge der Umsätze heranziehen, alle umsatzsteuerpauschalierten Betriebe müssen die Umsatzsteuer nicht herausrechnen.
- Grundsätzlich sind die Umsätze auf das Entstehungsprinzip (Zeitpunkt der Leistung) abzustellen.

Beilage: Sofern der Bewirtschafter eine Personengemeinschaft (Personengesellschaft) ist und nicht alle Personen als Bewirtschafter im Ansuchen angeführt werden und/oder die anteilige Beteiligung nicht nach Köpfen gerechnet wird, laden Sie bitte ein Dokument mit mindestens folgendem Inhalt hoch: Vor- und Nachname der Personen und Anteil in % an der Personengemeinschaft (Personengesellschaft).

Beachten Sie bitte:

- Unter die Härtefallfondsrichtlinie LuF fallen auch Buschenschankbetriebe mit freiem Gewerbe („Anmeldegewerbe“), **nicht** jedoch „Buschenschankbetriebe“ **mit Befähigungsnachweis („Gastgewerbekonzession“)**

Die Fallvarianten stellen sich daher wie folgt dar:

- Buschenschank -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- Buschenschank mit freiem Gewerbe („Anmeldegewerbe“, zB als Buffet) -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- „Buschenschank“ mit Befähigungsnachweis („Gastgewerbekonzession“) -> Einkünfte aus Gewerbebetrieb -> über die EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich förderbar

Bei einer Betriebsführung durch zwei getrennte Personen:

- Buschenschank betrieben von A -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
- Buffet betrieben von B -> Einkünfte aus Gewerbebetrieb -> über die EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich förderbar

3B) BETRIEBE MIT SPEZIALKULTUREN IM WEIN-, OBST-, GARTEN- UND GEMÜSEBAU SOWIE MIT CHRISTBAUMKULTUREN, DIE HÖHERE FREMDARBEITSKOSTEN FÜR DIE ANLAGE, PFLEGE UND BEERNTUNG VON SPEZIALKULTUREN ZU TRAGEN HABEN

Beachten Sie bitte:

- Neben den direkten Personalkosten (Lohn/Gehalt und Lohnnebenkosten) der Mitarbeiter sind auch weitere Kosten, wie z.B. Kosten für die Beherbergung oder Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter, zu berücksichtigen.

3C) BETRIEBE, DIE PRIVATZIMMER ODER IM RAHMEN DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN NEBENGEWERBES FERIENWOHNUNGEN VERMIETEN (URLAUB AM BAUERNHOF)

Beachten Sie bitte:

- Unter diesen Betriebszweig fallen Betriebe, die max. 10 Betten und/oder zusätzlich bis max. 5 Apartments/Ferienwohnungen anbieten. Die Vermietung einer Almhütte ist einer Ferienwohnung gleichzusetzen.
- Eine Vermietung, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, fällt nicht unter diesen Betriebszweig → über die EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich förderbar
- In anderen Fällen gilt bei Vermietung durch den Betriebsführer/die Betriebsführer:
 - Vermietung von Privatzimmern und/oder Ferienwohnungen bis 10 Betten als luf Nebentätigkeit -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
 - Vermietung von Privatzimmern bis 10 Betten als luf Nebentätigkeit und bis zu 5 Ferienwohnungen als Vermietung und Verpachtung -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
Als Umsatz/Einkünfte im Betrachtungszeitraum und Umsatz/Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres sind die Umsätze/Einkünfte aus Privatzimmern und Ferienwohnungen zusammenzuzählen.
 - Vermietung von Privatzimmern bis 10 Betten als luf Nebentätigkeit und bis zu 5 Ferienwohnungen als Vermietung und Verpachtung -> im Rahmen der Härtefallfondsrichtlinie LuF förderbar
Als Umsatz/Einkünfte im Betrachtungszeitraum und Umsatz/Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres sind die Umsätze/Einkünfte aus Ferienwohnungen heranzuziehen. Die Einkünfte aus Ferienwohnungen gelten diesfalls als andere Einkünfte, die zu berücksichtigen sind – siehe Punkt 4 .

3D) BETRIEBE, DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE DIREKT, AN DIE GASTRONOMIE, SCHULEN UND DIE GEMEINSCHAFTSVERPFLEGE SOWIE GÄRTNERISCHE PRODUKTE DIREKT UND AN DEN GROSZ- UND EINZELHANDEL VERMARKTEN

Beachten Sie bitte:

- Für landwirtschaftliche Produkte gilt:
 - Es sind nur jene Umsätze/Einkünfte zu erfassen, die sich aus der Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten an den Endverbraucher, an die Gastronomie, die Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung ergeben.
 - Sofern Sie die wirtschaftliche Bedrohung über Umsätze nachweisen müssen Sie angeben, ob Sie Urprodukte oder verarbeitete Produkte vermarkten. Wenn sowohl – als auch vermarktet werden, dann ist bei beiden das Kennzeichen zu setzen.
 - Nicht zu berücksichtigen sind Umsätze/Einkünfte aus anderen Vermarktungsschienen, wie z.B. an Bäckereien, Supermärkte. Ebenfalls nicht unter diesen Betriebszweig fällt die Vermarktung an ein Unternehmen, welches dann an Endverbraucher weitervermarktet.
 - Lediglich bei gärtnerischen Produkten können neben Umsätzen/Einkünften aus der Direktvermarktung an den Endverbraucher auch solche aus der Vermarktung an den Groß- und Einzelhandel berücksichtigt werden.
 - Beispiel: Ein Betrieb hat im Betrachtungszeitraum einen Umsatz aus nicht gärtnerischen Produktion von EUR 10.000,--: Davon betreffen EUR 4.000,-- den Umsatz durch Direktvermarktung an die Endverbraucher, EUR 6.000,00 kommen durch Verkäufe an einen Großhändler. Es dürfen nur EUR 4.000,-- erfasst werden.
 - Die Vermarktung von Holz ist unter diesem Punkt nicht förderfähig.

3E) BETRIEBE, DIE AGRAR- UND WALDPÄDAGOGISCHE AKTIVITÄTEN ANBIETEN

Beachten Sie bitte:


- Zu den agrar- und waldpädagogischen Aktivitäten zählen auch entsprechende Angebote von Green-Care-Betrieben bzw. reitpädagogische Aktivitäten im Rahmen des BSVG.
- Nicht dazu zählen z.B. Pferdehaltung/Einstellpferde/Reitbetrieb

Beachten Sie bitte:

3G) BETRIEBE, DIE AUF BASIS VON VERTRÄGEN SÄGERUNDHOLZ ERZEUGTEN, DIESES ABER DURCH DIE MAßNAHMEN GEGEN DIE AUSBREITUNG VON COVID-19 NICHT MEHR ZUR ABHOLUNG KOMMT

Beachten Sie bitte:

- Gefördert wird Rundholz mit den Qualitäten ABC, das bereits erzeugt wurde und für das Verträge/Schlussbriefe vor dem 16.03. abgeschlossen wurden, welches jedoch dann bis einschließlich 15.05. nicht mehr an den Vertragspartner oder Dritte geliefert werden konnte. Aufgrund der Nichtabholung bzw. des verspäteten Liefertermins muss ein Preisverlust von zumindest 50% für die bereits erzeugte Menge eingetreten sein.
- Die Dokumentation der Nichtabholung ist frühestens ab dem 16.05. für diesen Betriebszweig möglich.
- Sie haben im Ansuchen die Möglichkeit bis zu 5 Abnahmeverträge zu erfassen. Jedenfalls anzugeben ist die erzeugte Holzmenge in FM (die nicht höher sein darf als die vertraglich vereinbarte Holzmenge).
 - Wenn der Vertrag (Schlussbrief) schriftlich abgeschlossen wurde, dann ist das Kennzeichen zu setzen und die Preise aus dem/n Vertrag/Verträgen anzugeben. Es ist der Sägerundholzpreis für A/B bzw. A/B/C aus dem Vertrag zu verwenden; für Faserholz ist - falls im Vertrag für Sägerundholz mitvereinbart - dieser Preis heranzuziehen; Besteht diesbezüglich keine Vereinbarung, dann kann ein bis spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens abgeschlossener Vertrag mit einem Faserholzabnehmer verwendet werden, wobei dieser Vertrag auch vorzulegen ist. Bestehen keine Verträge, in denen der Faserholzpreis vereinbart wurde, ist jener aus dem Holzmarktbericht der LK Österreich zu verwenden. Siehe nachfolgende Regelung. Die Umrechnung des ATRO-Tonnen-Preises auf den Festmeter-Preis erfolgt mit dem Faktor 2,11.
 - Wurden die Verträge jetzt erst verschriftlicht, werden die Preise (Sägerundholz A/B bzw. A/B/C und Faserholzpreis – jeweils unterer Wert des Preisbandes) des Holzmarktberichts der LK Österreich vom März 2020 für das jeweilige Bundesland herangezogen.



Beilage: Sofern Sie mehr als 5 Verträge haben, welche die Voraussetzungen erfüllen, laden Sie bitte ein Dokument mit mindestens folgendem Inhalt je Vertrag hoch:

1.) Lfd.-Nr., 2.) Holzmenge in FM, 3.) Information schriftlicher Vertrag ursprünglich abgeschlossen – Ja oder Nein und 4.) vereinbarter Preis A,B,C oder Durchschnitt ABC 5.) Preis für Faserholz, sofern mittlerweile ein Vertrag abgeschlossen wurde.

PUNKT 4: MEINE/UNSERE EINKÜNFTE IM SINNE DES §2 ABS. 3 ESTG - ABSEITS VON EINKÜNFTE N AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEM NEBENGEWERBE UND EINKÜNFTE FÜR TÄTIGKEITEN, DIE DER VERSICHERUNG NACH DEM BSVG UNTERLIEGEN - BETRAGEN IM BETRACHTUNGSZEITRAUM

Beachten Sie bitte:

- Nicht dazuzählen z.B. Studienbeihilfe, Kinderbetreuungs- Weiterbildungs- und Pflegekarenzgeld
- Sofern kein Einkommen lt. Definition vorliegt ist zumindest „0,00“ zu erfassen.
- Mit „unsere“ sind Personen in einer Personengemeinschaft (Personengesellschaft) und Gesellschafter einer juristischen Person gemeint.
- Es sind jene anderen Einkünfte anzugeben, die noch erzielt wurden. Das sind die Einkünfte vor Einkommensteuer, zB nichtselbständige Einkünfte vor Lohnsteuer (Brutto minus SV); oder die Differenz aus Mieteinnahmen und Ausgaben (Werbungskosten); dazu zählen auch Einkünfte aus der Vermietung von Ferienwohnungen. Maßgebend ist die steuerliche Größe „Einkünfte“, wobei es unerheblich ist, wie hoch diese sind und ob sie veranlagungspflichtig sind oder nicht.
- Nebeneinkünfte sind für den gewählten Betrachtungszeitraum heranzuziehen; aus Vereinfachungsgründen können die Nebeneinkünfte desjenigen Kalendermonats herangezogen werden, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt.

Beispiel:

Betrachtungszeitraum 1: beginnt am 16.03. und endet am 15.04.2020. In diesem Fall sind die Einkünfte außerhalb der Land-und Forstwirtschaft entweder zwischen 16.03. und 15.04. oder für den Monat März zu ermitteln und anzugeben.

Beilage: Sofern es sich beim Bewirtschafter um keine natürliche Person handelt und ein Einkommen größer EUR 0,00 angegeben wird, laden Sie bitte eine Beilage mit mindestens folgendem Inhalt hoch:

Auflistung aller Gesellschafter des Bewirtschafters (also Personen in der Personengemeinschaft, Ehegemeinschaft und Gesellschafter bei juristischen Personen) mit den jeweiligen Einkünften in EUR.

Die Abzüge erfolgen dann für jeden Gesellschafter individuell (Fördersumme Gesellschafter A minus Zusatzeinkünfte des Gesellschafter A; Fördersumme Gesellschafter B minus Zusatzeinkünfte des Gesellschafter B). Auch die Deckelung von 2.000,- Euro Auszahlungsbetrag gilt pro Gesellschafter.

Beispiele:

- Landwirtschaftlicher Betrieb wird als GmbH geführt. Die GmbH besteht aus drei Gesellschaftern (Mitglieder der Familie); von diesen Gesellschaftern verfügt eine Person über ein weiteres Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit
- Zwei Ehegatten bewirtschaften gemeinsam einen Betrieb und stellen aufgrund eines Umsatzeinbruches aus Vermarktung an die Gastronomie ein Ansuchen. Der Ehemann bezieht darüber hinaus Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit. Es sind die im Betrachtungszeitraum vorliegenden Einkünfte anzuführen. Diese werden bei der Berechnung der Förderhöhe des Ehemannes berücksichtigt.

PUNKT 5: DER VON MIR/UNS BEWIRTSCHAFTETE BETRIEB IST EIN KLEINSTUNTERNEHMEN LT. EMPFEHLUNG 2003/361/EG DER KOMMISSION VOM 6. MAI 2003.

Beachten Sie bitte:

Die Definition zusammengefasst laut Empfehlung lautet:

Ein Kleinunternehmen liegt dann vor, wenn für den Betrieb und Partnerunternehmen (Beteiligungen zwischen 25 und 50 %) und verbundenen Unternehmen (Beteiligungen mehr als 50 %) folgende Kennzahlen nicht überschritten werden:

Mitarbeiteranzahl: Weniger als 10 Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenz und

Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme: Kleiner als 2 Mio. Euro

Zu den Mitarbeitern zählen: Arbeitnehmer bzw. für den Betrieb tätige Personen (z.B. Leiharbeiter), mitarbeitende Bewirtschafter/Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit ausüben. Nicht einzurechnen sind: Lehrlinge und Mitarbeiter in Mutterschutz oder Karenz.

PUNKT 6: DIE DE-MINIMIS OBERGRENZE WIRD DURCH GENEHMIGUNG DIESES FÖRDERUNGSANSUCHENS EINGEHALTEN.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können - für die Betriebszweige a), c), e), f) und g), die unter der Nr. 3 angeführt sind - einem einzigen Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- bzw. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 können - für die Betriebszweige b) und d), die unter der Nr. 1 angeführt sind - bis zu einem Betrag von EUR 20.000,- innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum "einzigsten Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen; c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

8. ICH/WIR HABEN KEINE WEITEREN FÖRDERUNGEN IN FORM VON BARAUSSAHLUNGEN DURCH GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ODER DEREN BEAUFTRAGTE ERHALTEN, DIE DER BEKÄMPFUNG DER AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 DIENEN.

Beachten Sie bitte:

- Eine gleichzeitige Beantragung eines Bewirtschafts/Gesellschafters im Rahmen der EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich und im Rahmen der Richtlinie für Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietung ist nicht möglich.

Sofern im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft z.B. eine Ehegemeinschaft als Bewirtschafteter auftritt und ein Ehepartner hat im Rahmen der EPU-Richtlinie bereits beantragt, dann laden Sie bitte eine Beilage mit der Angabe der Person, für welche das Ansuchen gestellt wird, hoch.

Beachten Sie bitte:

! Sofern es sich beim Bewirtschafter um keine natürliche Person handelt und ein Gesellschafter (also mindestens eine Person in einer Personengemeinschaft, Ehegemeinschaft oder Gesellschafter einer juristischen Person) eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhält, dann sind im Förderungsansuchen die Namen derjenigen Personen einzutragen, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten. Nur für diesen Gesellschafter ist die AL-Versicherung ein Ausschlusskriterium.

PUNKT 12: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind – bis auf die oben angeführten Punkte - keine Beilagen hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben (insbesondere Umsätze/Einkünfte/Fremdarbeitskosten/Holz mengen/Preise nachweisen. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeignete Nachweise gelten lt. Härtefallfondsrichtlinie Aufzeichnungen die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z. B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung), der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, können freiwillige Aufzeichnungen des Förderungswerbers oder andere Belege herangezogen werden.
- Beim Punkt 3g) sind als Nachweise abgeschlossene Abnahmeverträge, aus denen die vereinbarte Menge und der Preis hervorgeht und Fotos (das erste Foto muss vor dem 22.04.2020 und das zweite Foto nach dem 15.05.2020 gemacht worden sein) unter Angabe der Grundstücksnummer des Grundstücks, auf dem das Holz gelagert wird, erforderlich.

PUNKT 14: DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN WIRD UNTER ABGABE EINER EIDESSTATTLICHEN ERKLÄRUNG BESTÄTIGT.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

5 WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Bewirtschafter/Gesellschafter.
- Zur Berechnung wird je nach Betriebszweig auf die Umsätze bzw. Einkünfte, die Fremdarbeitskosten oder den Preisverlust abgestellt.
- Bei Berechnung auf Basis des Umsatzes werden je nach Betriebsart pauschale Prozentsätze für nicht angefallene Ausgaben gegengerechnet, sofern Sie diese nicht anhand eigener vorhandener Aufzeichnungen individuell nachweisen.
- Der ermittelte Förderungsbetrag beträgt 80% der ermittelten Einkunftsverluste, aber max. EUR 2.000,-- und mindestens EUR 500,-- je Bewirtschafter/Gesellschafter bzw. pauschal EUR 500,-- bei Jungunternehmern..
- Liegen andere Einkünfte vor, wird ggf. der ermittelte Förderungsbetrag gekürzt, sodass der tatsächliche Förderungsbetrag und andere Einkünfte EUR 2.000,-- nicht übersteigen.
- Wurde aus Phase 1 eine Förderung bezogen, wird diese mit dem Ansuchen der Phase 2 bis zu einem auszahlenden Förderungsbetrag von EUR 500,-- gegenverrechnet. In Summe können je Bewirtschafter/Gesellschafter max. EUR 6.000,-- ausgezahlt werden.

- Beispielberechnungen

| | | | | |
|--|-----------------|-----------------|---------------|---------------|
| Umsätze im Vergleichszeitraum | 6.000,00 | 8.000,00 | 1.000,00 | 2.000,00 |
| Umsätze im Betrachtungszeitraum 2020 | 1.500,00 | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Differenz | 4.500,00 | 6.000,00 | 1.000,00 | 2.000,00 |
| Pauschaler Abzug (in den Beispielen 50 %) | 2.250,00 | 3.000,00 | 500,00 | 1.000,00 |
| Bemessungsgrundlage für die Förderung | 2.250,00 | 3.000,00 | 500,00 | 1.000,00 |
| davon 80 % Fördersatz | 1.800,00 | 2.400,00 | 400,00 | 800,00 |
| ermittelter Förderungsbetrag (Deckelung oder Mindestbetrag) | 1.800,00 | 2.000,00 | 500,00 | 800,00 |
| Andere Einkünfte | 800,00 | 800,00 | 1.550,00 | 2.200,00 |
| Tatsächlicher Förderungsbetrag | 1.200,00 | 1.200,00 | 450,00 | 0,00 |

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanforderungen
- am Betrieb des Fördernehmers mittels Einschau in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Fördernehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Fördernehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Dieses Dokument dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Ausfüllhilfe die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt 4 - Ref.17

Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, Telefon: +43 50 3151 - 0,

Fax: +43 50 3151 – 297, E-Mail: le-projekte@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Hersteller: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangaben gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

Anlage „Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich „Land- und Forstwirtschaft“

Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich "Land- und Forstwirtschaft"
gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung

Informationen:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.
Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.

Lesen Sie bitte die Richtlinie, Ausfüllhilfe und Merkblatt. Zu finden unter www.ama.at -> Formulare und Merkblätter -> Härtefallfonds Covid

Es ist nur ein Förderungsansuchen gemäß ausgewähltem Zeitraum des Punktes 2 zulässig. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

1 Ich/Wir habe/n die Richtlinie, die Ausfüllhilfe und das Merkblatt gelesen.

2 Ich/Wir bringe/n ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:

- * Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020
- * Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020
- * Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020
- * Betrachtungszeitraum 4: 16.06.2020 bis 15.07.2020
- * Betrachtungszeitraum 5: 16.07.2020 bis 15.08.2020
- * Betrachtungszeitraum 6: 16.08.2020 bis 15.09.2020

3 Ich/Wir als Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen

a) Wein- und Mostbuschenschankbetriebe

Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.

Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

b) Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen, die höhere Fremdarbeitskosten für die Anlage, Pflege und Beerntung von Spezialkulturen zu tragen haben

Wirtschaftlich betroffen:

von einer mindestens 50%igen Kostenerhöhung bei Fremdarbeitskräften zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres

Fremdarbeitskosten im Betrachtungszeitraum in EURO

XX.XXX.XXX,XX

Fremdarbeitskosten im vergleichbaren Zeitraum im Vorjahr in EURO

XX.XXX.XXX,XX

betroffene Fläche im Betrachtungszeitraum in ha

XX.XXX,XXXX

betroffene Fläche im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in ha

XX.XXX,XXXX

- c) Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof)
- Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).
- Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Anzahl Betten in Privatzimmer durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX
- Anzahl Ferienwohnungen durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX
- Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.
- Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Anzahl Betten in Privatzimmer durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX
- Anzahl Ferienwohnungen durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX
- Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).
- Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Anzahl Betten in Privatzimmer durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX
- Anzahl Ferienwohnungen durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX
- Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.
- Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.
- Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Anzahl Betten in Privatzimmer durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person XXX,XX
- Anzahl Ferienwohnungen durchschnittlicher Preis pro Nacht XXX,XX
- Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.
- d) Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt, an die Gastronomie, Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten
- Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).
- Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Es werden Urprodukte vermarktet
- Es werden verarbeitete Produkte vermarktet
- Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.
- Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.
- Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.
- e) Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten
- Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).
- Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.
- Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).
- Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.
- Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.
- Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

f) Seminarbäuerinnen

- Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).
 Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
 Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Wirtschaftlich betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.
 Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
 Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
- Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Umsätze erfolgen (Es erfolgt ein pauschaler Abzug für nicht angefallene Ausgaben).
 Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
 Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO XX.XXX.XXX,XX
 Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.
- Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Berechnung soll auf Grund der Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) erfolgen.
 Einkünfte im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
 Einkünfte im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
 Ich beantrage als Jungunternehmer die Pauschale bis zu EURO 500,00.

g) Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugten, dieses aber durch die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19 nicht mehr zur Abholung kommt

Wirtschaftlich betroffen von einem mindestens 50 %igem Preisverlustes aufgrund des Qualitätsverlustes

| Vertrag | schriftlich | Holzmenge in Festmeter | vereinbarter Preis A,B,C oder Durchschnitt ABC | Faserholzpreis |
|------------|-------------|------------------------|--|----------------|
| 1. Vertrag | * ja * nein | XX.XXX.XXX,XX | XX.XXX.XXX,XX | XX.XXX.XXX,XX |
| 2. Vertrag | * ja * nein | XX.XXX.XXX,XX | XX.XXX.XXX,XX | XX.XXX.XXX,XX |
| 3. Vertrag | * ja * nein | XX.XXX.XXX,XX | XX.XXX.XXX,XX | XX.XXX.XXX,XX |
| 4. Vertrag | * ja * nein | XX.XXX.XXX,XX | XX.XXX.XXX,XX | XX.XXX.XXX,XX |
| 5. Vertrag | * ja * nein | XX.XXX.XXX,XX | XX.XXX.XXX,XX | XX.XXX.XXX,XX |

- 4 Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, land- und forstwirtschaftlichem Nebengewerbe und Einkünften für Tätigkeiten, die der Versicherung nach dem BSVG unterliegen - und Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen betragen im Betrachtungszeitraum: EURO XX.XXX.XXX,XX
- 5 Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb ist ein Kleinunternehmen lt. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003.
- 6 Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.
- 7 Für mich/uns Bewirtschafter als natürliche Person/Ehegemeinschaft/eingetragene Partnerschaft/Personengemeinschaft liegt eine Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz vor oder der Bewirtschafter ist eine juristische Person?
- 8 Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.
Ausgenommen davon sind
 a) Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit,
 b) die Inanspruchnahme staatlicher Garantien oder
 c) Förderungen durch den Corona-Familienhärteausgleich.
- 9 Mein/unsere Betrieb war vor der COVID-19 Krise (am 15.03.2020) kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- 10 Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb steht NICHT im Eigentum von Körperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen des öffentlichen Rechts.
- 11 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
 Ich/wir beziehe/n keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung
 Sofern der Bewirtschafter keine natürliche Person ist: Mindestens ein Bewirtschafter /Gesellschafter einer juristischen Person, Personengesellschaft oder (in diesem Fall Namen hier angeben) _____
- 12 Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.
- 13 Datenschutzbestimmungen
- 14 Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt.

